



DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN



DER
EUROPÄISCHE
AUSSCHUSS
DER REGIONEN
(ADR) ...

ist
**die Versammlung
der Regional- und
Kommunalvertreter**
aus allen 27
Mitgliedstaaten

wurde
im Jahr **1994**
errichtet

zählt
329 Mitglieder
(darunter 24 aus
Deutschland) und
329 stellvertretende
Mitglieder

**ist die Stimme
der Regionen und
Städte** in der
Europäischen
Union (EU)

**vertritt
eine Million
Kommunal- und
Regionalpolitiker**
aus ganz
Europa

**gibt
Stellungnahmen zu
neuen Rechtsvorschriften
ab**, die Auswirkungen
auf die Regionen und
Städte haben

hat seinen
Sitz in Brüssel

WAS MACHT
**DER
EUROPÄISCHE
AUSSCHUSS
DER
REGIONEN?**



**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

Tagt als Gremium wie ein Parlament und trifft sich bis zu sechs Mal im Jahr

Prüfung der von der Europäischen Kommission vorgelegten Vorschläge und Erarbeitung von Stellungnahmen in sechs Fachkommissionen (Ausschüssen)

Erörterung und Verabschiedung der Stellungnahmen bei den Plenartagungen des AdR

Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten zu Beginn und zur Halbzeit der Mandatsperiode von fünf Jahren

In der 7. Mandatsperiode von 2020 bis 2025 wird der Freistaat Sachsen durch ein ordentliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied vertreten

VOM VORSCHLAG ZUM GESETZ

**EUROPÄISCHE
KOMMISSION**

VORSCHLAG

STELLUNGSNAHMEN

Rat der
Europäischen
Union

Europäisches
Parlament

AdR :: **KONSULTATION**

RECHTSETZUNGSVERFAHREN

BESCHLUßFAßUNG

Europäische
Kommission

Rat der
Europäischen
Union

Europäisches
Parlament

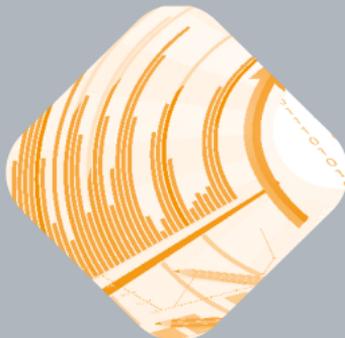
OBLIGATORISCHE BEFASSUNG DES AdR



6 Fachkommissionen

(Gruppen von Mitgliedern) erarbeiten Entwürfe von Stellungnahmen und Entschliefzungen, die der Plenarversammlung vorgelegt werden.

**Kohäsionspolitik
und EU-Haushalt**
(COTER)



**Fachkommission
für Umwelt, Klimawandel
und Energie**
(ENVE)

Wirtschaftspolitik
(ECON)



AdR-FACHKOMMISSIONEN



**Unionsbürgerschaft,
Regieren, institutionelle
Fragen und
Außenbeziehungen (CIVEX)**

**Natürliche Ressourcen
(NAT)**



**Fachkommission
Sozialpolitik, Bildung,
Beschäftigung, Forschung
und Kultur (SEDEC)**

Der Freistaat Sachsen profitiert seit der Deutschen Wiedervereinigung von Europa und der Europäischen Union

Sachsen pflegt gute Beziehungen zu seinen unmittelbaren Nachbarländern Polen und Tschechien; aus Nachbarn wurden Partner und aus Partnern Freunde

Für den Europäischen Ausschuss der Regionen ist das Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) zuständig und verantwortet EU-Programme der grenzübergreifenden und interregionalen Zusammenarbeit

Der AdR als Vertretung der Städte und Regionen bietet selbst Veranstaltungen und Beteiligungsformate an

Hierzu zählen die Europäische Woche der Regionen und Städte und die European Public Communication Conference (EuroPCom)

Die Interessen Sachsens in Brüssel vertritt das Verbindungsbüro des Freistaates

NEUGIERIG GEWORDEN?

Weitere Infos sind hier abrufbar:

www.smr.sachsen.de/ausschuss-der-regionen

www.europa.sachsen.de

www.bxl.sachsen.de



Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR)

Postanschrift: 01095 Dresden

Bürgertelefon: +49 351 564-52000

E-Mail: info@smr.sachsen.de

www.smr.sachsen.de

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Redaktion:

SMR, Ministerbüro | Öffentlichkeitsarbeit/

Veranstaltungsmanagement

Gestaltung und Satz:

genese Werbeagentur GmbH

Abbildungen:

Europäischer Ausschuss der Regionen

Druck:

Infoflip Medien GmbH

Redaktionsschluss:

6. April 2022

Auflage:

1. Auflage, 800 Exemplare

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung,
Hammerweg 30, 01127 Dresden

Telefon: +49 351 2103-671

Telefax: +49 351 2103-681

E-Mail: publikationen@sachsen.de

www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.